

Vorname, Name Antragsteller/in	Nummer der Bedarfsgemeinschaft <b>84706//</b>
Vorname, Name des Weiteren Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft	

## Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I).

### Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie oder Ihr Ehegatte/(Lebens-)Partner oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzuseigen. Hierzu sind Sie selbst verpflichtet,
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger arbeitsunfähig erkranken oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie oder Ihr Ehegatte/(Lebens-)Partner Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten,
- Sie oder Ihr Ehegatte/(Lebens-)Partner oder die mit Ihnen im Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert: Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Höhe der Kosten der neuen Unterkunft einzuholen ist,
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen,
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners oder der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder ändert,
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner oder den mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.
- Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft verreisen oder jemanden besuchen wollen (Ortsabwesenheiten außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs müssen **vor Antritt** vom persönlichen Ansprechpartner –Arbeitsvermittler- genehmigt werden).

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie außerdem, dass Sie die Angaben die Ihr Ehegatte/(Lebens-) Partner bzw. Ihre Eltern oder ein Elternteil an den entsprechenden Stellen (insbesondere zu den Fragen zu Ihren Einkommen und Vermögen) gemacht hat, gelesen haben und zutreffend sind.**

Bitte achten Sie darauf, vollständige und richtige Angaben zu machen und teilen Sie Änderungen umgehend mit. Das liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie eventuell zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückerstatten und erfüllen möglicherweise einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Zur Kenntnis genommen:

---

Ort, Datum